

Studienplan für das Weiterbildungsprogramm

„Master of Medical Education“ (MME)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Artikel 7 – 10 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) sowie auf die Artikel 8 ff des Reglements für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR) folgenden Studienplan für das Weiterbildungsprogramm „Master of Medical Education“ (MME)

1. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieser Studienplan gilt für das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm zur Verleihung des „Master of Medical Education“ (MME) der Universität Bern.
Ziel	Art. 2 Das MME bezweckt die Förderung der medizindidaktischen Fachkompetenz für Personen, welche auf der tertiären oder quartären Bildungsstufe des medizinischen Berufsfeldes eine Lehrtätigkeit und didaktische Führungsfunktion ausüben. Die Ausbildung basiert auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen.
Verantwortung	Art. 3 Das MME wird von der Programmleiterin oder dem Programmleiter unter der Trägerschaft des Instituts für Medizinische Lehre (nachfolgend Institut genannt) und unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät (nachfolgend Fakultät genannt) durchgeführt.
Adressatinnen und Adressaten	Art. 4 Das MME richtet sich an interessierte Personen aus der Schweiz und dem Ausland, die über einen universitären Hochschulabschluss (in der Regel in Human-, Zahn-, Veterinärmedizin, Pharmazie, Biologie) oder eine von der Studienleitung als gleichwertig erachtete Vorbildung verfügen und an einer Medizinischen Fakultät eine Lehrtätigkeit mit Führungsfunktion ausüben oder in einer äquivalenten Tätigkeit im Gesundheitswesen stehen.
Zulassung	Art. 5 Ueber die Zulassung zum MME entscheidet die Programmleiterin oder der Programmleiter. In Ausnahmefällen wird der Entscheid zusammen mit der Studienleitung gefällt.

Personen mit universitärem Hochschulabschluss auf Masterstufe

Art. 6 Die folgenden Zulassungsbedingungen sind kumulativ:

- a. Universitärer Abschluss (Master oder Lizentiat) in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Biologie oder ein Äquivalent
- b. Lehrtätigkeit an einer Medizinischen Fakultät oder äquivalente Tätigkeit im Gesundheitswesen

Personen ohne universitären Hochschulabschluss auf Masterstufe

Art. 7 ¹Die Zulassung für qualifizierte Personen ohne universitären Hoch-

Hochschulabschluss durchläuft einen mehrstufigen Selektionsprozess. Die folgenden Qualifikationen müssen kumulativ erfüllt sein:

- c. mindestens 3-jährige, abgeschlossene Grundausbildung im Gesundheitswesen (z.B. Physiotherapie, Pflegefachfrau/-mann).
- d. Matura allein gilt nicht als Grundausbildung.
- e. zusätzliche Weiterbildung in Pädagogik, Führung, Personalentwicklung oder Kaderschulung (z.B. CAS Hochschuldidaktik oder SVEB II; Umfang 15 ECTS)
- f. Lehrtätigkeit auf tertiärer oder quartärer Stufe im Gesundheitswesen
- g. Gute Englisch- und Deutschkenntnisse

²Das Zulassungsverfahren erfolgt ‚sur Dossier‘: Die Studienleitung überprüft auf Grund der eingereichten Bewerbungsunterlagen die Aequivalenz der Vorbildung und ob die Zulassungsqualifikationen erfüllt sind. In einem nächsten Schritt werden die Bewerber und Bewerberinnen zu einem persönlichen Gespräch mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der MME Studienleitung und dem Programmleiter oder der Programmleiterin eingeladen.

Art. 8 Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme ins MME.

Teilnehmendenzahl

Art. 9 ¹Das MME wird durchgeführt, wenn auf Grund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

²Die Teilnehmendenzahl kann beschränkt werden. Bei erfüllten Zulassungsbedingungen erfolgt die Auswahl der Teilnehmenden nach didaktischen Kriterien.

Zulassung zu einzelnen Kursen (Auditoren)

Art. 10 Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Kursmodulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt und freie Plätze vorhanden sind.

Status

Art. 11 Die Teilnehmenden haben sich an der Universität Bern als Weiterbildungsstudierende zu immatrikulieren.

Regelstudienzeit

Art. 12 Das MME inkl. Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Jahren abzuschliessen. In begründeten Fällen kann bei der Programmleitung eine Verlängerung um 1 Jahr beantragt werden.

Diplomanforderungen, Titel

Art. 13 ¹Der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät Bern verleiht den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen den Titel ‚Master of Medical Education‘, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. erfolgreicher Besuch von mindestens 9 Kurswochen (obligatorische Kernkurse gemäss Kursprogramm im Anhang)
- b. Durchführung eines Projektes mit Mindestqualifikation E
- c. Abfassen einer Masterarbeit mit Mindestqualifikation E
- d. Erfolgreicher Abschluss von Nachbearbeitungsaufgaben zu den Kursmodulen (gemäss Dokument ‚Allocation of Credits‘ im Anhang)
- e. Erwerb von insgesamt 60 ECTS-Punkte
- f. Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Studiengang.

²Das Diploma-Supplement gibt Aufschluss über die Qualifikation, den Inhalt und den Umfang der Studienleistungen (ECTS).

³Das Master-Diplom allein berechtigt nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

2. Curriculum

Allgemeine Struktur

Art. 14 ¹Das MME umfasst 1'500 – 1'800 Arbeitsstunden, was 60 ECTS-Punkten entspricht.

²Das MME ist modular aufgebaut. Es umfasst Kernkurse („core courses“) und frei wählbare Kurse („Electives“). Details können dem jeweiligen Kursprogramm und dem Dokument „Allocation of Credits“ entnommen werden (s. Anhang).

³Die Module werden in der Regel als einwöchige Kurse durchgeführt und behandeln inhaltlich abgegrenzte Themen, die sich jedoch gegenseitig ergänzen. Die Module umfassen Präsenz- und Selbststudium. Die Präsenzzeit geht aus dem Kursprogramm hervor. Das Selbststudium umfasst die Vorbereitung und Nachbearbeitung zu den Modulen. Ein Leistungsnachweis ist Bestandteil der Module.

⁴Eine Projektarbeit am Arbeitsort des eigenen Tätigkeitsbereichs und eine Masterarbeit sind obligatorisch. Umfang, Ziel und Prozedere der Projekt- und Master-Arbeiten sind in den entsprechenden Richtlinien aufgeführt (s. Anhang).

Art. 15 ¹Auf Antrag können auch Module von Anbietern anderer universitärer Programme im In- oder Ausland angerechnet werden, vorausgesetzt diese externen Kurse erfüllen inhaltlich und formal die Kriterien des MME Programms:

- a. Der Kursinhalt muss medizindidaktisch relevant sein
- b. Der Kurs dauert mindestens 2 Tage entsprechend 0.5 ECTS-Punkte
- c. Der Kurs ist an einer universitären Institution eingebunden
- d. Für den Kurs wird ein Leistungsnachweis ausgestellt

²Teilnahme an Kongressen, Tagungen und Workshops zu medizindidaktisch relevanten Themen können als externe Veranstaltungen angerechnet werden, wenn sie mind. 2 Tage (kumulativ) dauern oder ein aktiver Beitrag (Poster, Vortrag, Leitung des Workshops, etc.) geleistet wird. Die Anerkennung obliegt der MME Programmleiterin oder dem Programmleiter (gegebenenfalls in Rücksprache mit der Studienleitung).

³Nicht anerkannt werden in der Regel externe Kursmodule von

- a. nicht-universitären Anbietern ohne didaktische Erfahrung
- b. externe Kurse, die bereits zum Erwerb eines andern akademischen Titels geführt haben oder führen werden.

⁴Ueber die Anzahl ECTS-Punkte, die für externe medizindidaktische Kurse und Veranstaltungen angerechnet werden, entscheidet die Programmleiterin oder der Programmleiter.

Kursleiterinnen und Kursleiter

Art. 16 Die Kursmodule werden vorwiegend von internationalen Expertinnen und Experten mit langjähriger Erfahrung in Ausbildung und Ausbildungsforschung auf dem jeweiligen Fachgebiet geleitet.

Inhalte

Art. 17 ¹In den obligatorischen Elementen erwerben die Teilnehmenden wesentliche Kompetenzen, die ein „Medical Educationalist“ haben sollte.

²Die frei wählbaren Elemente vermitteln Kompetenzen, die das Kernstudium ergänzen. Sie können nach persönlichen Interessen ausgewählt werden.

³Folgende Themenbereiche werden erarbeitet (Aufzählung exemplarisch, nicht abschliessend):

- a. Didaktik und Methodik
- b. Curriculumsentwicklung

- c. Evaluation und Assessment
- d. Kommunikation und Führung
- e. Ausbildungsforschung
- f. Professionalität in der Ausbildung

Je nach Entwicklungsstand der pädagogischen Erkenntnisse sowie den Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer kann der vorgenannte Themenkatalog modifiziert werden.

⁴Das MME verbindet theoretische und praxisbezogene Aspekte.

Projekt-Arbeit

Art. 18 ¹Die Durchführung eines praktischen Projekts im medizindidaktischen Bereich ist obligatorisch. Die Teilnehmenden wählen ein Thema im Rahmen ihrer eigenen Lehr- bzw. Ausbildungstätigkeit aus. Es geht darum, neu erworbenes Wissen aus den MME Kursen im Berufsalltag praktisch umzusetzen, d.h. eine medizindidaktische Innovation am Arbeitsplatz zu implementieren.

²Die Projekte müssen von einer im medizindidaktischen Bereich kompetenten Drittperson überwacht und benotet werden. Das Projekt kann ggf. als Basis für die Masterarbeit dienen.

³Detaillierte Angaben sind in den Projekt-Richtlinien festgehalten (Anhang).

Master-Arbeit

Art. 19 ¹Das Abfassen einer Masterarbeit ist obligatorisch. Mit der Masterarbeit sollen die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, relevante Fragestellungen im Bereich 'Medical Education' zu bewältigen.

²Die Masterarbeit kann individuell oder in einer Zweiergruppe durchgeführt werden. Bei einer Zweier-Masterarbeit muss der individuelle Anteil der beiden Personen je der Leistung einer Einzelarbeit entsprechen.

³Die Arbeit muss den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit genügen. Sie kann als Publikation (Erstautor) in einem Educational Journal oder in der 'Educational Section' eines fachspezifischen Journals, als traditionelle Text-Arbeit oder in audio-visueller Form eingereicht werden.

⁴Nicht genügende Arbeiten können einmal verbessert werden.

⁵Allfällige im Zusammenhang mit der Masterarbeit erhaltene Zuwendungen (Sponsoren) müssen vollständig deklariert werden und dürfen die wissenschaftlichen Ergebnisse nicht beeinflussen.

⁶Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten (bei anderssprachiger Arbeit analoger Text): "Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Ich habe alle im Zusammenhang mit dieser Arbeit erhaltenen Zuwendungen vollständig deklariert und mich bezüglich Objektivität der Erkenntnisse und bezüglich kommerzieller Neutralität weder in der Untersuchungsmethodik noch bei der Darstellung der Ergebnisse durch Sponsorenbeiträge beeinflussen lassen. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Art. 20 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist."

Leitung und Begutachtung der Masterarbeit

Art. 20 ¹Die Masterarbeit wird in der Regel durch ein Mitglied des Lehrkörpers einer universitären Hochschule auf Stufe Professur oder PD wissenschaftlich begleitet, begutachtet (Erstgutachten) und bewertet. Die Studienleitung kann auch andern Personen die Ermächtigung zur Leitung einer Masterarbeit erteilen.

²Die Studienleitung überprüft und genehmigt die Masterarbeit aufgrund des Erstgutachtens und des Abstracts. Sie kann bei Bedarf die Arbeiten

im Volltext einsehen und Modifikationen bzw. Rückweisungen oder Anpassungen von Bewertungen verfügen.

³Bei Masterarbeiten, die durch den Supervisor oder die Supervisorin als hervorragend begutachtet und mit der Note A bewertet werden, kann die Studienleitung die Programmleiterin oder den Programmleiter beauftragen, ein unabhängiges Zweitgutachten einzuholen. Dasselbe gilt für Masterarbeiten, die als gerade noch ausreichend begutachtet und mit der Note E bewertet werden wie auch für ungenügende Arbeiten mit einer Bewertung F. Aufgrund der Erst- und Zweitgutachten entscheidet die Studienleitung durch Mehrheitsbeschluss die endgültige Note.

⁴Detaillierte Angaben zur Masterarbeit sind in den Richtlinien zur Masterarbeit festgehalten (Anhang)

3. Leistungsanforderungen

Leistungseinheiten

Art. 21 ¹Leistungseinheiten umfassen Kursmodule, Nachbearbeitungs-aufgaben, Projektarbeit, Masterarbeit, sowie weitere frei wählbare Leistungseinheiten. Im Kursprogramm und im Dokument ‚Allocation of Credits ist festgehalten, welche Elemente und Module als obligatorisch und welche als frei wählbar gelten (Anhang).

²Frei wählbare Leistungseinheiten, die angerechnet werden können, umfassen

- a. Besuch von weiteren frei wählbaren MME Kurswochen
- b. Entwicklung und Durchführung eigener Workshops im Bereich Medical Education
- c. Teilnahme an Kursen anderer Weiterbildungsprogramme mit didaktischer Zielsetzung
- d. Teilnahme an Kongressen im Bereich Medical Education
- e. Eigene Publikation im Bereich Medical Education
- f. oder andere medizindidaktische Arbeiten/Tätigkeiten während des MME.

Leistungskontrollen

Art. 22 ¹Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 – 30 Arbeitsstunden (Präsenzzeit und Selbststudium).

²Die Zuweisung der ECTS-Punkte zu den Leistungseinheiten im MME sind im Dokument ‚Allocation of Credits‘ im Anhang zu diesem Studienplan aufgeführt.

³Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt auf Grund kontrollierter und als genügend bewerteter Studienleistungen.

⁴Die Benotung der Leistungen basiert auf folgender Qualifikationsskala:

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- F nicht bestanden

⁵Kursmodule gelten als erfolgreich absolviert, wenn sie zu mindestens 80% besucht und die weiteren Anforderungen der Kursleiter und Kursleiterinnen erfüllt wurden. Eine Mindestqualifikation E ist erforderlich. Für jedes absolvierte Kursmodul wird eine Bescheinigung ausgestellt.

⁶Nachbearbeitungsaufgaben gelten als erfolgreich absolviert, wenn sie durch die Kursleiterin oder den Kursleiter mit einer Mindestqualifikation E benotet wurden.

⁷Projektarbeiten sind abgeschlossen, wenn der erforderliche Arbeitsaufwand und die Anforderungen gemäss Projekt-Richtlinien (s. Anhang) erfüllt sind und die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter die Arbeit mit einer Mindestqualifikation E benotet.

⁸Masterarbeiten sind erfolgreich abgeschlossen, wenn sie dem Arbeitsaufwand und den Anforderungen, wie sie in den Richtlinien zur Masterarbeit (Anhang) festgehalten sind, entsprechen und wenn die zusätzlichen Kriterien der Supervisorin oder des Supervisors erfüllt sind. Zudem muss die Masterarbeit von der Studienleitung genehmigt werden. Eine Mindestqualifikation E ist erforderlich.

⁹Für alle frei wählbaren, nicht durch die Programmleiterin oder den Programmleiter organisierten Aktivitäten gemäss Art. 21 Absatz 2 Buchstaben b – f muss eine Bescheinigung eingereicht werden.

¹⁰Bei widersprüchlicher oder unklarer Leistungsbewertung entscheidet die Studienleitung.

Betrugshandlungen

Art. 23 Werden für einen Leistungsnachweis Textteile eines fremden Werkes ohne Quellenangaben übernommen und als eigene Leistung ausgegeben (Plagiate), so führt dies zum Nichtbestehen des entsprechenden Leistungsnachweises.

4. Finanzierung

Art. 24 Das MME finanziert sich aus den Kursgeldern der Teilnehmenden und gegebenenfalls Beiträgen Dritter.

Kursgebühren

Art. 25 ¹Die Kursgebühren werden von der Programmleiterin oder dem Programmleiter kostendeckend und marktgerecht festgesetzt. In den Kursgebühren sind die Anmeldungs- und Prüfungsgebühren enthalten.

²Die Kursgebühren sind in zwei Raten zu bezahlen. Die erste Rate wird zu Beginn des 1. Studiensemesters, die zweite Rate zu Beginn des 3. Studiensemesters gestellt.

³Ein Rückzug der Anmeldung vor Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss oder einem Abbruch des MME werden die Kursgebühren in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annulationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

5. Organisation

Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der beteiligten Gremien

Art. 26 Die Fakultätsleitung regelt die Zusammensetzung und Verantwortlichkeiten der am MME beteiligten Gremien. Insbesondere ernennt sie auf Antrag des Instituts

- a. die Programmleiterin oder den Programmleiter
- b. die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board)
- c. die Mitglieder und das Präsidium der Studienleitung

Wissenschaftlicher Beirat

Art. 27 ¹Die Fakultätsleitung ernennt auf gemeinsamen Antrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und der Programmleiterin oder des Programmleiters die Mitglieder des international zusammengesetzten Wissenschaftlichen Beirats (Advisory Board).

²Der Dekan oder die Dekanin übernimmt ex officio das Präsidium des Wissenschaftlichen Beirats.

³Die Programmleiterin oder der Programmleiter nimmt ex officio beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates teil.

⁴Der Wissenschaftliche Beirat berät die Studienleitung und die Programmleiterin oder den Programmleiter, vermittelt internationale Kooperationsmöglichkeiten und sorgt für internationale Akzeptanz.

Studienleitung

Art. 28 ¹Die Fakultätsleitung ernennt auf gemeinsamen Antrag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors und der Programmleiterin oder des Programmleiters die Mitglieder der international zusammengesetzten Studienleitung und bestimmt deren Vorsitz. Die Mitglieder der Studienleitung werden für vier Jahre gewählt.

²Der Vizedekan Weiterbildung ist ex officio Mitglied der Studienleitung.

³Die Studienleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴Die Programmleiterin oder der Programmleiter nimmt ex officio als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) an den Sitzungen der Studienleitung teil.

⁵Die Studienleitung genehmigt den Studienplan zuhanden der Fakultätsleitung; genehmigt das Budget; entscheidet bei widersprüchlicher Leistungsbewertung; ermächtigt Externe zur Betreuung einer Masterarbeit; prüft und genehmigt summarisch die Masterarbeiten; entscheidet über die Weiterentwicklung des MME.

Programmleiterin oder Programmleiter

Art. 29 ¹Die Fakultätsleitung ernennt auf Antrag des Instituts die Programmleiterin oder den Programmleiter.

²Die Programmleiterin oder der Programmleiter

- a. ist für die Organisation und Durchführung des MME verantwortlich
- b. erarbeitet den generellen Studienplan
- c. entscheidet über Zulassung zum MME
- d. zieht externe Experten als Kursleiter und Kursleiterinnen bei und erstellt deren Pflichtenhefte
- e. alloziert die Credits
- f. erstellt und überwacht das Budget zu Handen der Studienleitung und legt die Höhe der Teilnahmebeiträge fest
- g. sorgt für die Qualitätssicherung und das Reporting
- h. berät die Teilnehmenden, ist zuständig für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- i. nimmt beratend an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates und der Studienleitung teil.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30 Dieser Studienplan tritt nach Genehmigung durch die Fakultätsleitung in Kraft.

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 07.07.2010

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli